

daß man beim mündlichen Verfahren die Momente Jahre hindurch im Gedächtniß behalten müsse; ich habe nur von Tagen gesprochen. Daß die Assisenitzung nicht Jahre lang ihr Urtheil hinauschiebt, weiß ich ebenfalls. — Paßt der Font'sche Fall vielleicht nicht ganz hierher, — nun so existiren ganz andere Beispiele, wo auch beim unmittelbaren und beim öffentlichen Verfahren das Publicum mit der Freisprechung keineswegs einverstanden ist, oder wenigstens den Freigesprochenen nicht für unschuldig hält. Wenn er von Tortur gegen Angeschuldigte spricht, so beruht dieses ebenfalls auf einem Mißverständnisse. Ich habe von dem Drängen auf die Zeugen gesprochen, das der Abgeordnete Klinger als einen Vorzug hervorhob. Wenn er aber dabei die Tortur anführt, die man moderirt gegen den Angeschuldigten brauchen könnte, eben auch durch das Drängen, und daß man ihn vier bis fünf Stunden hinter einander verhört und ihn vielleicht gar stehen läßt, so frage ich, ob das beim unmittelbaren Verfahren anders ist? Die Assisen dauern in der Regel von 10 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittags, und der Inculpat muß, sowie er befragt, verhört, confrontirt wird, ebenfalls stehen.

Referent Abg. Braun: Soviel mir bekannt ist, behält der Inculpat seinen Platz so lange, als er nicht zum Sprechen aufgefordert ist. Das ist aber bei uns etwas Anderes, wo er und der Zeuge in der Regel stehen muß die Zeit über, wo das Protokoll abgefaßt wird.

Staatsminister v. Könnert: Das ist bei dem öffentlichen Verfahren auch der Fall. Der Inquisit muß stehen, wenn er confrontirt und verhört wird.

Abg. v. Thielau: Ich muß doch bemerken, daß ich Gelegenheit gehabt habe, das öffentliche Verfahren 8 Monate lang zu beobachten, und daß mir nie ein Fall vorgekommen ist, wo der Inquisit wäre zum Stehen gezwungen worden. Eine Gesetzesvorschrift kenne ich darüber nicht.

Abg. Sachse: Ich bitte nur um ein paar Worte. Ich muß bemerken, daß das Stehen während der Untersuchung bei uns nicht vorgeschrieben ist, sondern daß, wenn es z. B. einen alten Mann, eine schwache, fränkliche Person betrifft, der Richter bei längerem Vernehmen diese jedenfalls schon aus Humanität wird niedersehen lassen, daß also das Stehen gar nicht gegen das Untersuchungsprincip angeführt werden kann.

Königl. Commissar D. Weiß: Ich erlaube mir, zu bemerken, es muß dem geehrten Abgeordneten und dem Herrn Referenten selbst aus den Sitzungen mit der Deputation, die wir gehalten haben, bekannt sein, und es ist dies ganz besonders zur Sprache gekommen, daß der Richter nicht gehindert sein solle, das Niedersehen des zu Vernehmenden zu erlauben, in Fällen, wo Kränklichkeit, oder Alter, oder lange Dauer der Verhandlungen es erfordert. Es sind dies überhaupt Gegenstände, die zuverlässig weder dem Princip der Schriftlichkeit, noch dem der Mündlichkeit angehören.

Referent Abg. Braun: Nur eine einzige Bemerkung ge-

gen den geehrten Abg. Sachse will ich mir erlauben. Er meint, es sei die Erlaubniß zum Niedersehen als Grund angeführt worden gegen das Princip des geheimen Inquisitionsverfahrens. Das ist aber nicht der Fall. Es ist mir nicht beigegeben, diese Bemerkung gegen das Princip des Processes zu gebrauchen; ich habe sie nur als appendix des geheimen Verfahrens erwähnt.

Abg. v. Thielau: Ich sollte glauben, daß, wenn auf Widerlegung des Einzelnen eingegangen wird, wir nicht zu Ende kommen. Ich habe vorher um das Wort gebeten, weil von Seiten des hohen Ministerii jede einzelne Rede widerlegt worden ist. Auch als ich gesprochen hatte, war der Herr Minister aufgestanden und hat einzelne Punkte meiner Rede zu widerlegen versucht. Ich habe nicht ein Wort darauf erwiedert, weil ich glaubte, bei der allgemeinen Debatte könne eine Widerlegung überhaupt nicht stattfinden. Ich muß den Herrn Präsidenten bitten, darüber einen bestimmten Gang festzustellen; denn natürlich wird es auch denen, die schon gesprochen haben, wünschenswerth sein, gegen die Widerlegungen antworten zu können.

Präsident D. Haase: Allerdings erscheint es auch mir für den Gang der Verhandlungen wünschenswerth und am Zweckmäßigsten zu sein, wenn die Reihe der Redner durch Zwischenreden und Gegenbemerkungen nicht unterbrochen würde. Wir gerathen dadurch sonst vor der Zeit in die Berathung selbst, die erst nach Anhörung der eingezeichneten Redner stattfinden soll. Haben inzwischen die Herren Regierungskommissarien das Wort ergriffen, so ist solches in Folge der Landtagsordnung geschehen. Unter diesen besondern Umständen dürfte nun dem Referenten und dem betreffenden Sprecher eine Erwiderung darauf zu gestatten sein. Ich würde also die Kammer fragen: ob sie damit einverstanden sei, daß bloß in dieser Weise auf die Rede des Herrn Commissars Gegenbemerkungen zu machen sind?

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube, das versteht sich von selbst; darüber wird die Kammer wohl keinen Beschluß zu fassen haben.

Präsident D. Haase: Es scheint, die Kammer ist damit einverstanden.

Abg. D. v. Mayer: Nur einige Worte, um zu bemerken, daß auch ich allerdings gegen die Repliken, die von der hohen Staatsregierung auf meine Rede gemacht worden sind, mir eine Erwiderung vorbehalten muß. Ich habe nur darum geschwiegen, um den Fortgang der Reden der eingeschriebenen Sprecher nicht zu stören.

Präsident D. Haase: Es wird dem geehrten Abgeordneten freistehen, nachdem sämtliche Redner gesprochen haben, das Wort zu ergreifen.

Abg. Schumann: Meine Herren! Die Gerechtigkeitspflege ist recht eigentlich eine Angelegenheit, welche von Bedeutung für das ganze Volk ist, bei der der Geringste, wie der Höchste gleich interessirt sind. Am Einleuchtendsten stellt